

58. Befreiung von der Erbschaftsteuer nach Nr. 2f des Tarifes zum Erbschaftsteuergesetz vom 30. Mai 1873.

III. Civilsenat. Ur. v. 24. September 1889 i. S. H. (Kl.) w. den preuß. Erbschaftsteuerfiskus (Bekl.). Rep. III. 132/89.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Eheleute D. setzten in ihrem Testamente folgendes Legat aus:
 „An die Stadt H. 500 M., welche diese Summe unter die Armen der Stadt H., und zwar je zu ein Drittel an jüdische, lutherische und katholische Arme, zu verteilen gehalten sein soll.“

Von diesem Legate erhob die Steuerbehörde eine Erbschaftsteuer von 20 M., welcher Betrag im Prozeßwege von der Legatarin zurückgefordert wurde.

Die beiden unteren Instanzen wiesen die Klage ab; das Reichsgericht hat dagegen das Berufungsurteil aufgehoben und in der Sache selbst den Beklagten zur Rückzahlung des erhobenen Steuerbetrages verurteilt aus folgenden

Gründen:

„Dem Berufungsrichter kann darin beigetreten werden, daß die von der Klägerin beanspruchte Steuerbefreiung des Tarifes Nr. 2f des Erbschaftsteuergesetzes nicht schon dadurch ausgeschlossen wird,

daß das in Frage stehende Legat der Stadt H. und nicht dem dortigen Ortsarmenverbande vermacht ist, weil die Stadt H. gleichzeitig den Ortsarmenverband G. bildet, also mit letzterem, soweit es sich um die öffentliche Armenpflege handelt, identisch ist. Aber auch der Umstand, daß das Legat zur Verwendung für die Armen der Stadt H. vermacht ist, steht der Anwendung der Tarifnummer 2f nicht im Wege.

Der Berufungsrichter gelangt zu einer anderen Ansicht, indem er annimmt, daß die Anwendung der Tarifnummer 2f nur gerechtfertigt sein würde, wenn das Legat zur Verwendung für die Hilfsbedürftigen der Stadt H. hinterlassen wäre; Hilfsbedürftig im Sinne des Tarifses seien nur diejenigen Armen, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz einen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung haben, auf solche Arme sei aber das gedachte Vermächtnis nicht beschränkt, da an demselben auch solche Arme teilnehmen können, welche noch nicht durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in H. den Unterstützungswohnsitz daselbst erworben haben.

Diese Ansicht des vorigen Richters würde zu einer nicht gerechtfertigten Beschränkung der in Tarifnummer 2f festgesetzten Steuerfreiheit führen. Allerdings ist für letztere das Unterstützungswohnsitzgesetz insofern maßgebend, als nur letztwillige Zuwendungen an die Armenverbände dieses Gesetzes der Steuerbefreiung teilhaftig sein sollen, während andere Zuwendungen, sei es an öffentliche Korporationen und Behörden oder an Private, von der Befreiung ausgeschlossen sind. Nicht aber darf die Tarifbestimmung auch noch weiter in der vom Berufungsrichter ausgeführten Weise beschränkt werden. Da nämlich den Armenverbänden die öffentliche Armenfürsorge im allgemeinen obliegt, und sie in Erfüllung dieser Pflicht häufig veranlaßt sind, in objektiver und subjektiver Beziehung über die durch das Unterstützungswohnsitzgesetz auferlegte Verpflichtung hinaus Unterstützungen an Arme zu gewähren, da überdies die Frage, ob sie bei diesen Reichnissen innerhalb der Grenzen des eben genannten Gesetzes sich bewegen, der Regel nach nur bei Erhebung von Erbschaftsansprüchen an andere Armenverbände von praktischer Erheblichkeit wird, so läßt sich nicht annehmen, daß das Erbschaftsteuergesetz einen Unterschied zwischen denwendungen für Arme überhaupt und denjenigen

für wohnsitzberechtigte insbesondere habe machen und bloß denjenigen erbchaftlichen Anfall hinsichtlich der Besteuerung habe privilegieren wollen, welcher nach dem Willen des Testators ausschließlich zu Verwendungen der letztgenannten Art bestimmt sein sollte.

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt. Aus den Motiven zu demselben erhellt, daß zwar bei der Tarifnummer 2f das Unterstützungswohnsitzgesetz herangezogen wurde, um danach die Empfänger der steuerfreien Vermächtnisse zu bestimmen, daß aber im übrigen an der bis dahin bestandenen Steuerfreiheit für Vermächtnisse an Arme nichts geändert werden sollte. Dementsprechend hatte der Entwurf des Gesetzes den Zusatz vorgeschlagen: „Auch andere Vermächtnisse zur Austeilung an Arme sind von der Erbschaftsteuer befreit.“ Dieser Zusatz wurde zwar bei der ständischen Beratung gestrichen, allein, wie die Landtagsverhandlungen ergeben, nicht darum, weil man an dem Worte „arm“ Anstand genommen und es mit „hilfsbedürftig“ im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes hätte vertauschen wollen, sondern lediglich deshalb, damit die Steuerbefreiung beschränkt bleibe auf Vermächtnisse für die Armen, welche den vom Staate anerkannten Orts- und Landarmenverbänden zufielen.

Dem Ausgeführten zufolge ist das in Frage stehende, dem Ortsarmenverbande S. zur Verwendung für die dortigen Armen vermachte Legat kraft der Tarifnummer 2f von der Erbschaftsteuer befreit, die Klage auf Rückgabe der gleichwohl erhobenen Steuer erscheint daher begründet.“